

Gas Preisblatt Ersatzversorgung für Gewerbekunden

Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung

Dieser Tarif gilt für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden i.S.d. §3 Nr. 22 EnWG sind, für die Belieferung in der Ersatzversorgung in Niederdruck.

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung		
	Euro	Cent
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	714,00	
Leistungspreis ¹ pro Kilowatt	24,31	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		23,80
Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	600,00	
Leistungspreis ¹ pro Kilowatt	20,43	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		20,00
Ausweisung der staatlichen und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile. In den Netto-Endpreis fließen ein:		
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Energiesteuer		0,550
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)		0,270
CO ₂ -Kosten		0,998
Speicherumlage		0,299
RLM-Bilanzierungsumlage		0,000
Summe der Belastungen ohne Netznutzungsentgelte		2,117

¹ Der Leistungspreis bemisst sich nach der im jeweiligen Gaswirtschaftsjahr höchsten gemessenen Stundenleistung. Ein Gas Wirtschaftsjahr ist die Zeit vom 01. Oktober, 06.00 Uhr, bis zum 01. Oktober, 05.59 Uhr des Folgejahres. Liegt keine Leistungsmessung vor, wird anstelle der o.g. in Anspruch genommenen Leistung die maximal übertragene Gasleistung des installierten Erdgaszählers in kW(HS) zugrunde gelegt. Hierzu wird der maximal zulässige Volumendurchfluss laut Typenschild dieses Zählers (Q_{max}) in m³/h entsprechend DVGW Arbeitsblatt G685 in die abzurechnende Leistung in kW(HS) umgerechnet.

Der Bruttopreis beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe (19 %).

Die veröffentlichten Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Hinweis: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.